

die in seiner Entscheidung dargelegte, von der Meinung des Kollektivs abweichende Auffassung erläutert.

III

Gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger

1. Der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger hat im Verhältnis zum Vertreter des Kollektivs eine durch weitergehende Rechte und Pflichten charakterisierte Stellung im Strafprozeß. Er hat das Recht, Beweis-anträge zu stellen, zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen und seine Ansicht über die Schuld, die Persönlichkeit des Angeklagten sowie zur Straftat und zum Strafmaß darzulegen.

Zu beachten ist jedoch, daß seine Darlegungen — im Gegensatz zum Vertreter des Kollektivs — keine Beweismittel sind. Seine vornehmste Aufgabe ist es, die Meinung des Kollektivs oder Organs, das ihn beauftragt hat, über den Angeklagten sowie über die ihm zur Last gelegte Straftat darzulegen und so dem Gericht bei der Erforschung der Wahrheit und bei der Findung einer gerechten Entscheidung zu helfen sowie bei der Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur Verhütung weiterer Straftaten und zur Erziehung des Rechtsverletzers mitzuwirken.

Im Gegensatz zum Vertreter des Kollektivs, der grundsätzlich in allen Verfahren mitwirkt, ist die Teilnahme des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers vor allem in den Fällen sinnvoll, in denen die Straftat die Bevölkerung in starkem Maße bewegt oder das Kollektiv, aus dem der Angeklagte kommt, unmittelbar berührt oder die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf die Tat, ihre Umstände und Auswirkungen gelenkt werden muß.

Dabei ist es möglich, daß in einem Strafverfahren sowohl ein gesellschaftlicher Ankläger als auch ein gesellschaftlicher Verteidiger auf treten, die jedoch nicht vom gleichen Kollektiv oder Organ beauftragt sein dürfen.

Hinsichtlich der Aufgaben der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger gibt es eine Reihe von Besonderheiten, die für die Beantwortung der Frage, wann die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder die eines gesellschaftlichen Verteidigers zweckmäßig ist, von Bedeutung sind. Ohne die Pflicht aller am Strafverfahren Beteiligten zur Mitwirkung bei der Feststellung der objektiven Wahrheit und der Findung einer gerechten Entscheidung zu verletzen, wird der gesellschaftliche Ankläger vor allem den Umständen besondere Aufmerksamkeit widmen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten begründen und die Schwere des gegen ihn erhobenen Tatvorwurfs charakterisieren. Dazu wird er möglichst vor der Hauptverhandlung entsprechende Beweisanträge stellen.

Die dazu berechtigten Kollektive oder Organe werden einen gesellschaftlichen Ankläger deshalb vor allem dann beauftragen, wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat durch ihre Schwere, den Umfang des Scha-